

Gemeinsame Sitzung des Gemeinderats und der Ortschaftsräte am 07.12.2020
öffentlich

Neufestsetzung der Wassergebühren ab 2021 und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung ist ein Betriebszweig der Stadtwerke und wird gemäß § 102 Abs. 1 GemO als wirtschaftliches Unternehmen geführt. Nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen sind die erforderlichen Einnahmen aus Entgelten für die Leistungen zu beschaffen. Darüber hinaus sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen.

Die Wassergebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2020 auf 2,69 €/m³ erhöht. Eine Anpassung der Grundgebühren ist nicht erfolgt.

Aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung über die Erträge und Aufwendungen bei der Wasserversorgung in den Jahren 2009 bis 2021 ist ersichtlich, dass in den Jahren 2009 bis 2011 die Wassergebühren nicht ausgereicht haben, um den jährlichen Aufwand zu decken bzw. eine 4%ige Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften. Durch die in den letzten Jahren beschlossenen Gebührenerhöhungen konnten die Betriebsergebnisse verbessert werden.

Allerdings ist ohne eine weitere Gebührenanpassung aufgrund der voraussichtlichen Kosten- und Ertragssituation für 2021 wieder mit einem Verlust in Höhe von 202.000 € zu rechnen. Die Kostentreibenden Faktoren sind unter anderem gestiegene Personalkosten sowie steigende Abwasserbezugskosten durch die Bodenseewasserversorgung um 1,9% sowie beim Zweckverband Steinlachwasserversorgung um 5,2%.

Die Kosten in der Sparte Wasser sind durch das Wassernetz größtenteils unabhängig vom Verbrauch. Diese Fixkosten sollten über eine Anpassung der Grundgebühr gedeckt werden, welche seit 2012 nicht mehr angepasst wurde.

Die aktuelle Staffelung der Grundgebühr pro Monat ist

- a. bis Qn 2,5: 4,00 €
- b. bis Qn 6: 8,00 €
- c. bis Qn 10: 22,00 €
- d. über Qn 10: 44,00 €

Zur Deckung der Aufwendungen bei der Wasserversorgung schlägt die Verwaltung vor die Betriebskosten, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch anfallen (die sogenannten Fixkosten), über eine Erhöhung der Grundgebühr abzudecken.

Die Verbrauchsgebühr beträgt derzeit 2,69 € / m³ und soll nicht erhöht werden.

In diesem Zuge wird die aktuelle Zählerbezeichnung an die geltende EU Norm angepasst. Es ändert sich lediglich die Zählerbezeichnung, der Zähler an sich bleibt unverändert. Die Bezeichnung Qn (Nenndurchfluss in Kubikmeter je Stunde) ändert sich in Q₃:

aus Qn 2,5 wird Q_{3_4}

aus Qn 6 wird Q_{3_10}

aus Qn 10 wird Q_{3_16}

Einsatz elektronischer Wasserzähler

Wie mit dem Betriebsausschuss diskutiert, werden im Zuge der Digitalisierung herkömmliche Zähler auf elektronische Wasserzähler umgestellt. Die Anschaffungskosten sind zunächst höher, durch die Nacheichung haben die Zähler jedoch eine längere Lebensdauer und sparen aufgrund der Fernauslesbarkeit an Ablesekosten. Zudem sind die Ablesungen genauer was zu geringeren Wasserverlusten führen kann. Zur Einführung der elektronischen Wasserzähler ist eine gesonderte Regelung in der Wasserversorgungssatzung aufzunehmen.

Der Betriebsausschuss hat sich in einer nicht öffentlichen Sitzung am 17.11.2020 mit der Kalkulation des Wasserzinses ab dem 01.01.2021 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Erhöhung der Grundpreise wie im Beschlussvorschlag formuliert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

- 1) die Verbrauchsgebühr nicht zu erhöhen und bei derzeit 2,69 € / m³ zu belassen
- 2) die Erhöhung der Grundgebühren auf
 - a) bis Q_{3_4}: 6,50 €
 - b) bis Q_{3_10}: 13,00 €
 - c) bis Q_{3_16} : 35,00 €
 - d) über Q_{3_16} 70;00 €
- 3) die Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung zu beschließen

Anlagen:

- 1) Erträge und Aufwendungen bei der Wasserversorgung 2009 bis 2021
- 2) Kalkulation der Wassergebühren ab 1.01.2021
- 3) Umfrage Wassergebühren für 2021
- 4) Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen der Wasserversorgungssatzung
- 5) Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

